



# Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen der  
Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen  
Trägern sowie Kultureinrichtungen**



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

- Die Richtlinie ist eine **Gemeinschaftsrichtlinie** zwischen dem:
  - Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
  - Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur
  - Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Aktueller Stand

- Veröffentlichung der Richtlinie am 26.08.2015 im Niedersächsischen Ministerialblatt
- Erster Antragsstichtag: 29.12.2015
- Folgestichtage 30.04. und 30.11 p.a.



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Gegenstand der Richtlinie:

➤ Es werden gefördert:

Vorhaben zur Energieeffizienzsteigerung und  
zur CO<sub>2</sub> Einsparung



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## ➤ Fördergegenstände:

- Investitionen in die energetische Sanierung
- Bei Neubaumaßnahmen (hier Ersatzneubauten) werden innovative Modell-/Pilotvorhaben in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder Hochschulen gefördert,
- Bei kompletten Neubauten kann **kein** Vergleich zu einem Bestandsgebäude gezogen werden, somit erfolgt keine CO2 Einsparung, hier erfolgt **keine** Förderung,
- Sanierung oder Neuanschaffung von Anlagen, die der energetischen Versorgung dienen



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Zuwendungsempfänger:

- Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützige Organisationen („Non Profit Organisationen i.S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), wie auch soziale, gesundheitliche Einrichtungen
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie in den Fällen, in denen sich die öffentliche Hand für die öffentliche Abwasserbeseitigung einer privaten Rechtsform bedient, juristische Personen des Privatrechts



## Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

### Verteilung der Mittel

- 53,56 Mio. Euro für Vorhaben des MU und MS
- 14,4 Mio. Euro für Vorhaben des MU betreffs Abwasseranlagen
- 18,8 Mio. Euro für Vorhaben des MWK



## Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

### Anforderungen und Beispiele:

- Gesetzliche Standards (soweit vorhanden) müssen überschritten werden
- Zuwendungen müssen zu einer erheblichen Energieeinsparung bzw. Verbesserung der Energieeffizienz und zu einer erheblichen Reduzierung des CO<sub>2</sub> – Ausstoßes führen
- Die erwartete Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der Treibhausgasemissionen hat für diese Vorhaben bei **140 t CO<sub>2</sub> – Äquivalent** pro Jahr je **1 Million Euro Investitionssumme** zu liegen
- Gewünscht ist die Nutzung von Synergieeffekten und die Schaffung von Modellvorhaben



## Beispiel: Sanierung der Grundschule in Lingen

### Maßnahmen

- Innendämmung mit Mineral-Blocksteinen
- Schließung der Heizkörpernischen
- Sanierung der Heizung mit MSR1 – Technik
- Neuverlegung und Dämmung aller Leitungen
- Einbau hocheffizienter Umwälzpumpen
- Tageslichtabhängige Beleuchtung (Präsenzmelder in Fluren und Toiletten)
- mechanische Lüftungsanlage mit WRG.
- **Kosten ca. 400.000 Euro**



Gas: 40.000 m<sup>3</sup> = 95 t CO<sub>2</sub>/a

Strom: 12.000 kWh = 7 t CO<sub>2</sub>/a



## Umrechnungstabelle CO<sub>2</sub>

Energieträger	CO <sub>2</sub> Äquivalente kg Co <sub>2</sub> /kwh
Erdgas	0,241
Flüssiggas	0,261
Kohle	0,449
Leichtes Heizöl	0,313
Stückholz	0,011
Strom	0,617
Fernwärme	0,295



## Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

### Förderhöhen:

- Die EFRE Förderung liegt bei maximal 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (**bitte beachten Sie das Beihilferecht !!**)
- Vorhaben des MU und MS werden bis **maximal 1 Mio. Euro** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert
- Vorhaben des MWK werden bis **maximal 500.000,- Euro**, in kleinstädtischen Gebieten bis maximal **100.000,- Euro** der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Projektauswahl

- Die Richtlinie wird mit einer Stichtagsregelung ausgestattet; **2 Stichtage für die Antragsstellung** pro Jahr im Frühjahr und im Herbst
- Die Förderung erfolgt **nicht** nach dem Windhundprinzip, sondern nach Bestenauslese
- Der Richtlinie ist eine Scoringliste beigefügt, der die Auswahlkriterien und die Bepunktung zu entnehmen sind



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Bewertungskriterien

	max. Punkte:
• Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme	20
• Qualität des Gesamtkonzepts	6
• Erwartete Energieeinsparung	40
• Wirksamkeit in der Öffentlichkeit	12
• Innovativer Ansatz	12
• Synergieeffekte	6
• Barrierefreiheit u. Nichtdiskriminierung	2
• Gleichstellung von Männern und Frauen	2
Gesamtpunktzahl	100



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Zu beachten

- Antragssteller muss für die beabsichtigte Maßnahme ein Sachverständigen Gutachten über die technische Durchführbarkeit und die erwartete CO<sub>2</sub> Einsparung vorlegen:

Folgende Aspekte sollen geprüft bzw. bewertet werden:

- technische Durchführbarkeit des Projekts
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- durch das Projekt erwartete jährliche Einsparung an Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten
- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in KWh pro Jahr

Der Sachverständige ist lediglich für die Erstellung des Gutachtens heranzuziehen.

Eine Projekt-begleitung durch den Sachverständigen ist nicht förderfähig.



# Förderrichtlinie – Energieeinsparung und Energieeffizienz im öffentlichen Bereich

## Bewilligungsstelle

**NBank – Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen GmbH**  
Günther-Wagner-Allee 12-14  
30177 Hannover  
Telefon: 0511/300 31 0  
Telefax: 0511/300 31 300  
E-Mail: [info@nbank.de](mailto:info@nbank.de)  
Internet: [www.nbank.de](http://www.nbank.de)





Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Haben Sie Fragen ????